

## Griechenland: Kirche-Staat-Konflikt wegen Enteignung von Kirchenbesitz

Das Verhältnis von orthodoxer Kirche und sozialistisch regiertem Staat ist in Griechenland seit Monaten vor allem wegen eines inzwischen vom Athener Parlament verabschiedeten Gesetzes belastet, mit dessen Hilfe erhebliche Teile des kirchlichen Grundbesitzes *enteignet* und staatlichen Stellen neue Einwirkungsmöglichkeiten in kirchliche Belange eröffnet werden (vgl. HK, Mai 1987, 249). Das mit den Stimmen der regierenden Panhellenischen Sozialistischen Bewegung (PASOK) und der Kommunisten am 3. April verabschiedete Gesetz sieht die Enteignung von rund 130 000 Hektar Land vor, das bislang vorwiegend den über 400 Klöstern des Landes gehörte. *Ausgenommen* von dieser Regelung sind Besitzungen kirchlicher Einrichtungen, die direkt dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel (Istanbul) oder anderen Patriarchaten unterstellt sind. Den Klöstern soll nur noch so viel Eigentum an Grund und Boden verbleiben, wie sie selbst in der Lage sind zu bewirtschaften. Das Land soll in die Verfügung von Gemeinden, sozialen Einrichtungen und Genossenschaften gelangen, die ihrerseits die Klöster durch die Zahlung von 5 Prozent des aus dem neuen Landbesitz erwirtschafteten Gewinns entschädigen.

Der durchaus beträchtliche *kirchliche Besitz in den Städten* an Grundstücken und Immobilien ist von der Enteignung nicht in gleicher Weise betroffen. Dieser Teil des Besitzes bleibt auch weiterhin in der Verfügungsgewalt der Kirche: Die mit dessen Verwaltung beauftragte Organisation ODEP wird die Aufgabe auch in Zukunft wahrnehmen, vier der sieben Mitglieder des Leitungsgremiums, darunter auch der Vorsitzende, werden allerdings direkt von der Regierung ernannt. Und auch in den *Verwaltungsgremien der Pfarreien und Bis-*

*tümer* sollen mehrheitlich gewählte Laien das Sagen haben. In dem ursprünglichen Gesetzentwurf war in einer noch weitergehenden Bestimmung davon die Rede gewesen, daß die Vertretungen der Pfarrgemeinden und Bistümer der Zustimmung der Behörden bedürften. Unmittelbar vor der Verabschiedung des Gesetzes hatte Erziehungs- und Religionsminister *Antonis Tritsis* auf diesen Teil des Gesetzentwurfes verzichtet, wohl um damit den guten Willen der Regierung zu demonstrieren und die Gegner des Gesetzes zu besänftigen, was jedoch kaum gelang.

### Boykott des Nationalfeiertags als Druckmittel

In ihre entscheidende Phase trat die Auseinandersetzung um das Gesetz mit der Einbringung des Gesetzentwurfes im Parlament am 12. März. Die Antwort der Kirche auf diese Herausforderung der sozialistischen Regierung ließ nicht lange auf sich warten: In einem Kommuniqué vom 19. März gab die in Athen versammelte Heilige Synode, das oberste Entscheidungsgremium der orthodoxen autokephalen Kirche des Landes, vier Formen des Protestes bzw. *Gegenmaßnahmen* bekannt: Man wolle sich an den Staatspräsidenten wenden, da man in dem Gesetzentwurf eine Verletzung der griechischen Verfassung sehe; die Feiern des Nationalfeiertags am 25. März boykottiere man; sofern dies gewünscht werde, wolle man umgehend damit beginnen, kirchlichen Grundbesitz an Bauern ohne Grund und Boden zu übergeben; außerdem werde man sich an die entsprechenden internationalen Instanzen wenden, um gegen diesen – aus der kirchlichen Sicht – Versuch des Staates vorzugehen, die Kirche zu unterwerfen (vgl. *Actualité religieuse*,

April 1987, 12). Tags darauf wurde eine Delegation der Heiligen Synode von Staatspräsident *Christos Sartzetakis* empfangen, der die Kirchenvertreter in der Sache jedoch an die zuständigen Gerichte verwies. Aber auch Demonstrationen und Protestgottesdienste, bei denen es der Kirche z. T. gelang, erhebliche Menschenmassen zu mobilisieren – allein 40 000 in der Athener Innenstadt am Tag der parlamentarischen Beratung –, konnten die Verabschiedung des Gesetzes letztendlich nicht verhindern.

Die orthodoxe Kirche Griechenlands gehört seit Jahrhunderten zu den mit Abstand größten Grundbesitzern des Landes. Zum größten Teil entstammt dieser Besitz Schenkungen aus der Zeit der Türkenherrschaft. Die griechische Landbevölkerung leidet demgegenüber seit langem unter einem notorischen Mangel an urbarem Kulturland. Daher mußte die Kirche auch in der Vergangenheit schon mehrfach erhebliche Teile ihres Grundbesitzes an den Staat abtreten. Daß die orthodoxe Kirche in Griechenland, der weit über 90 Prozent der Bevölkerung des Landes angehören, über kurz oder lang weitere Teile ihres Landbesitzes würde abgeben müssen, damit schien man sich im übrigen abgefunden zu haben. Das Anliegen als solches ist auch keine Forderung, die ausschließlich von der gegenwärtig regierenden PASOK vertreten würde.

Im Zentrum der kirchlichen Kritik an dem nun verabschiedeten Gesetz steht denn auch nicht die Enteignung an sich, sondern *die Frage zu wessen Gunsten* diese wirksam werden soll. So wendet sich die Heilige Synode in ihrer sogenannten Pastoralenzyklika 2446 vom 20. März 1987 dagegen, daß der Staat den ehemals kirchlichen Landbesitz Genossenschaften zuteilen wolle, die heute bereits als problematisch angesehen würden. Daher befürwortet man die Übergabe von Klostergrundstücken an „Mittel- und Besitzlose und an kinderreiche Familien, nicht jedoch an kollektive und nicht kontrollierbare Träger in eigener Verantwortung“. Die Befürchtung, der enteignete Grundbesitz der Kirche könnte letztlich eher bestimmten Par-